

Satzung

Förderverein der Ludwig-Erk-Schule Dreieichenhain e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:
"Förderverein der Ludwig-Erk-Schule Dreieichenhain".
2. Sitz des Vereins ist Dreieich.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Langen unter der VR-Nr. 627 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Ludwig-Erk-Schule über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus sowie die Förderung der Jugendarbeit an der Ludwig-Erk-Schule, insbesondere für deren Schüler, durch
 - a. die Einstellung der Betreuungskräfte für das von der Ludwig-Erk-Schule angebotene Modell "Betreuende Grundschule"
 - b. die Verwaltung und Verwendung der Mittel, die dem Förderverein für die Realisierung des Projektes "Betreuende Grundschule" zur Verfügung gestellt werden
 - c. sonstige Bildungsarbeit für Kinder
 - d. Vorträge und Veranstaltungen
 - e. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Schulgremien, Schülerinnen und Schülern sowie

der Öffentlichkeit, dem Schulträger, der Schulaufsicht, den Nachbarschulen, den weiterführenden Schulen, kommunalen und staatlichen Einrichtungen, freien Trägern, Vereinen, Verbänden, Kirchen und Unternehmungen.

2. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein der Ludwig-Erk-Schule Dreieichenhain e.V. mit Sitz in Dreieich verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Gebietskörperschaften werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung steht der oder dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Sie ist nach schriftlichem Antrag des Betroffenen gegenüber dem Vorstand von diesem einzuberufen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. bei natürlichen Personen mit Tod, bei juristischen Personen mit Auflösung
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluß aus dem Verein.
4. Der Austritt ist mit vierwöchiger Frist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse gefährden würde. Vor der Beschlußfassung über den Ausschluß ist dem Mitglied die Absicht mitzuteilen und unter Setzung einer angemessenen Frist die Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen. Der oder dem Betroffenen steht die Einberufung zur Mitgliederversammlung durch Antrag an den Vorstand zu. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluß.

6. Der Austritt oder der Ausschluß eines Mitglieds berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sachspenden oder Geldspenden ist ausgeschlossen.
8. Mitglieder des Vereins, die sich besonders um die Förderung des Fördervereins der Ludwig-Erk-Schule Dreieichenhain verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und in allen Angelegenheiten zuständig, für die nicht in der Satzung oder durch Beschluß der Mitgliederversammlung die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans begründet ist.
2. Jedes Mitglied oder Familie hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand lädt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Durch schriftlichen Antrag jedes Mitglieds bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand vorgelegte Tagesordnung ergänzt werden.
4. Zusätzliche Versammlungen werden einberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Beschlußfassung die Einberufung schriftlich beantragen oder im Falle § 4 Absatz 5 und § 10 Absatz 1. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, kann die Mitgliederversammlung unter Abkürzung der Ladungsfrist innerhalb von drei Tagen einberufen werden. Für die Berechnung der Frist ist die Aufgabe zur Post maßgebend.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 25 Prozent der Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und durch den Vorstand zu bewahren ist.
7. Der vom Vorstand vorgelegte Jahresabschluß ist mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
8. Die Mitgliederversammlung ernennt die Kassenprüfer. Diese legen auf der jeweils nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht vor. Auf Antrag der Kassenprüfer entscheidet die Versammlung über den vorgelegten Jahresabschluß und die Entlastung des Vorstands.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. der oder dem Vorsitzenden
- b. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, die oder der zugleich SchriftführerIn ist
- c. der KassiererIn.

Diese Personen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte. Der Verein wird durch ein Mitglied des Vorstands vertreten.*)
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt je doch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so wird seine Arbeit von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern für die restliche Amtszeit miterledigt.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat besteht aus

- a. der SchulleiterIn der Ludwig-Erk-Schule
- b. der KonrektorIn
- c. einer von der Gesamtkonferenz gewählten VertreterIn
- d. einer von der Schulkonferenz gewählten VertreterIn
- e. einem gewählten Mitglied des Schulelternbeirats.

Der Beirat wirkt beratend bei Einstellung und Entlassung der Betreuungskräfte. Die Einstellung oder Entlassung erfolgt durch den Vorstand nach schriftlicher Zustimmung der Schulleitung. Die Schulleiterin und KonrektorIn der Schule überwacht die pädagogische Arbeit der Betreuungskräfte. Sie sind ihnen gegenüber weisungsbe-rechtigt.

2. Der Vorstand kann den Beirat in beratender Funktion zu seinen Entscheidungen hinzuziehen.

§ 9 Verwaltung, Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Unabhängig vom Eintrittsdatum ist immer der gesamte Jahresbeitrag fällig.

3. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins ist der Beitrag innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres zu entrichten.

4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dreieich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Interesse der Ludwig-Erk-Schule zu verwenden hat.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Sitz des Vereins.

Dreieich, 21. März 1994

**) Änderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 29.3.2006*